



**Einreicher:**

Stadtverordneter Menzel, BVB/Freie Wähler

**Betreff:**

Wann wurden die nach dem Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) § 6,3 erforderlichen Kalkulationen für die Abwasserbeseitigungs- und -abgabensatzung (AWS) und Wasserversorgungs- und -abgabensatzung (WVS) der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis gegeben?

Erstellungsdatum: 16.11.2021

Freigabedatum: 16.11.2021

Datum der Sitzung: 01.12.2021

**Anlass des Auskunftersuchens gem. § 29 Abs. 1 BbgKVerf.:**

In der Fragestunde der SVV am 03.11.2021 erhielt ich als Stellungnahme zum TOP 2.12 u. a. den Hinweis, dass diese Verfahrensweise im § 6, Absatz 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) geregelt sei. Dort heißt es:

*„(3) Bei Einrichtungen oder Anlagen nach Absatz 1 Satz 1 sind die Benutzungsgebühren spätestens alle zwei Jahre zu kalkulieren. Kostenüberdeckungen müssen, Kostenunterdeckungen können **spätestens** (fett d. d. Verfasser) im **übernächsten Kalkulationszeitraum** ausgeglichen werden.“*

Die Satzung für die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen der Landeshauptstadt Potsdam vom 01. März 2017 (Abwasserbeseitigungs- und -abgabensatzung – AWS) und die Satzung über die öffentliche Wasserversorgung der Landeshauptstadt Potsdam vom 01. März 2017 (Wasserversorgungs- und -abgabensatzung – WVS) wurden ausweislich der Homepage der LHP durch die SVV am 01.03.2017 beschlossen und traten am 1. April 2017 in Kraft.

Zur Information frage ich:

**Wo kann die Öffentlichkeit die nach KAG § 6,3 zu erfolgende Kalkulationen der Benutzungsgebühren für die Jahre 2017 ff. einsehen?**

gez. A. Menzel

\_\_\_\_\_  
Unterschrift